



Im Namen des Volkes

Verkündet am
14. September 1995

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 5 RJ 22/95

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Baden,
Karlsruhe, Gartenstraße 105,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
14. September 1995 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B a l t z e r ,
die weiteren Berufsrichter B e n d e r und B a u m a n n sowie die
ehrenamtliche Richterin D i e d r i c h und den ehrenamtlichen Richter
Dr. W i r s a m
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 29. November 1994 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch des Revisions-
verfahrens nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt von der Beklagten vorgezogenes Übergangsgeld für die Zeit vom 1. Mai 1990 bis 11. April 1993 und Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) ab dem 14. Mai 1993.

Die aus der Türkei stammende Klägerin hat fünf oder sechs Jahre lang die Schule besucht und keinen Beruf erlernt. Von 1973 bis 1994 war sie in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeiterin tätig, zuletzt seit 1981 als ungelernte Maschinenarbeiterin.

Im Mai 1990 beantragte sie Rente wegen EU bzw wegen Berufsunfähigkeit (BU). Nach Stellung des Antrags wurde bei der Klägerin ein Heilverfahren durchgeführt. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 30. Juli 1990). Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 6. Juni 1991). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 29. November 1994). Die Klägerin sei noch in der Lage, vollschichtig körperlich leichte Arbeiten in wechselnder Körperhaltung ohne Atemwegsbelastung, Zeitdruck und geistige Anspannung zu verrichten. Sie sei ungelernte Arbeiterin und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Ihre Verwendbarkeit sei nicht eingeschränkt durch eine Summierung ungewöhnlicher Leistungsbeschränkungen, eine stärkere Leistungsbehinderung, durch die Unfähigkeit, Arbeiten unter betriebsüblichen Bedingungen zu verrichten oder durch mangelnde Fähigkeit, einen Arbeitsplatz zu erreichen.

Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision rügt die Klägerin mangelnde Sachaufklärung sowie die Verletzung materiellen Rechts. Nur dann, wenn sich dem LSG keine Zweifel hätten aufdrängen müssen, daß die Klägerin dem breiten Verweisungsbereich des allgemeinen Arbeitsmarktes zur Verfügung stehe, hätte es die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit unterlassen dürfen. Aufgrund einer noch vorzunehmenden Rechtsfortbildung hätte das LSG der Klägerin durch weitere Beweisaufnahme eine Verweisungstätigkeit benennen müssen. Dann hätte sich herausgestellt, daß der Klägerin der Arbeitsmarkt verschlossen sei. Darüber hinaus sei zu prüfen, ob nicht einem Versicherten, sei er auch ungelernt, konkrete Verweisungstätigkeiten zu benennen seien, wenn er seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben und auch sonst nur noch leichte körperliche Arbeiten mit weiteren Einschränkungen verrichten könne.



Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. November 1994, das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 6. Juni 1991 sowie den Bescheid der Beklagten vom 30. Juli 1990 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin vom 1. Mai 1990 bis 11. April 1993 vorgezogenes Übergangsgeld und ab 14. Mai 1993 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Das LSG hat ohne Verfahrensfehler davon abgesehen, weiteren Beweis zu erheben. Nur dann ist in einer unterlassenen Aufklärung ein Verfahrensmangel zu sehen, wenn das Tatsachengericht sich von seinem eigenen materiell-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, einen bestimmten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, BSG Urteile vom 7. Juni 1990 - 9a/9 RV 25/89 - und vom 9. Februar 1995 - 7 RAr 56/94 - jeweils mwN). Hätte nach richtiger Auffassung eine bestimmte Tatsache noch geklärt werden müssen, auf die es indessen nach der (insoweit irrigen) Rechtsmeinung des Instanzgerichtes nicht ankam, so liegt ein materiell-rechtlicher Fehler, nicht jedoch ein Verfahrensmangel vor. Nach der materiell-rechtlichen Auffassung des LSG kam es nicht darauf an, welchen "Verweisungsberuf" die Klägerin noch ausüben könne, da sie nach Auffassung des LSG ohnehin auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ohne konkrete Benennung verweisbar war.

Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht ist das Urteil des LSG nicht zu beanstanden.

Die Klägerin hat in der Revisionsinstanz nur noch den Antrag auf Rente wegen EU gestellt, nicht auch den auf Rente wegen BU. Rente wegen BU und wegen EU



haben in der Weise vergleichbare Voraussetzungen, daß beide gleichermaßen eine Wartezeit und eine Verminderung der Leistungsfähigkeit erfordern. Die EU setzt eine stärkere Leistungseinschränkung voraus (§§ 1246, 1247 der Reichsversicherungsordnung <RVO>). Liegen daher bereits die Voraussetzungen der BU nicht vor, können die der EU nicht gegeben sein. Andererseits werden dann höhere Leistungen gewährt, wenn EU festgestellt wird. Die Rente wegen BU ist gegenüber der wegen EU ein weniger. Die Klägerin begehrt hier ausdrücklich die höhere Leistung, die Rente wegen EU. Es ist indessen nicht anzunehmen, daß die Klägerin damit ausdrücken will, sie sei nur bereit, Rente wegen EU entgegenzunehmen, nicht aber hilfsweise eine Rente wegen BU, wenn sich herausstellen sollte, daß nur die Voraussetzungen der Rente wegen BU, nicht aber die der Rente wegen EU gegeben sein sollten. Wenn nichts anderes ausdrücklich gesagt ist, ist davon auszugehen, daß die Klägerin alles zugesprochen haben möchte, was ihr aufgrund des Sachverhalts zusteht (Meyer-Ladewig, Komm zum SGB, 5. Aufl, 1993, § 123 RdNr 3). Der Antrag der Klägerin ist also dahin zu verstehen, daß sie Rente wegen EU, hilfsweise wegen BU, begehrt.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rente wegen BU oder wegen EU, wie das LSG aufgrund der von ihm getroffenen und nicht wirksam mit Rügen angegriffenen Tatsachenfeststellungen richtig entschieden hat. Der Klägerin steht auch kein Anspruch auf vorgezogenes Übergangsgeld zu.

Die Ansprüche der Klägerin richten sich noch nach den Vorschriften der RVO, da die Klägerin ihren Rentenantrag vor dem 1. April 1992 gestellt hat und der begehrte Leistungsbeginn vor dem 1. Januar 1992 liegt (§ 300 Abs 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung <SGB VI>).

Nach § 1246 RVO erhält Rente wegen BU der Versicherte, der berufsunfähig ist und die Wartezeit erfüllt hat. Die Wartezeit ist hier nicht fraglich. Berufsunfähig ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten



zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes zugemutet werden können. Die Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit bestimmt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufes. Zu deren Beurteilung hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein Mehrstufenschema entwickelt, das von der Bedeutung, der Dauer und dem Umfang der Ausbildung Schlüsse auf die Qualität eines Berufes zieht. Unterschieden werden danach folgende Leitberufe: zunächst der Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion bzw der besonders hoch qualifizierte Facharbeiter, dann der Facharbeiter (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), der sog "Angelernte" (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und der sog "Ungelernte". Diesem Schema ordnet das BSG die Gleichgestellten zu, dh zum einen Versicherte, die einen Beruf dieser Art gleichwertig ausfüllen, zum anderen Versicherte, die aufgrund eines Tarifvertrages, sei es allgemein, sei es bezüglich des besonderen Versicherten, diesen Berufen gleichgestellt sind.

Das LSG hat die Klägerin, die keinen Beruf erlernt hat und zuletzt als ungelernte Maschinenarbeiterin beschäftigt war, zu Recht als ungelernt eingestuft. Die Klägerin ist damit grundsätzlich pauschal auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. Das BSG hat auch allerdings bei sog Ungelernten dann eine konkrete Benennung der für sie noch in Frage kommenden Tätigkeiten gefordert, wenn eine Summierung ungewöhnlicher Leistungsbeschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorlag oder wenn die allein noch für den Versicherten in Frage kommenden Tätigkeiten ihrer Art nach so selten waren, daß von vornherein zweifelhaft war, ob der Versicherte überhaupt noch eine Chance hatte, einen solchen Arbeitsplatz zu finden. Diese Voraussetzungen liegen aber bei der Klägerin nicht vor. Sie kann nach den Feststellungen des LSG noch vollschichtig körperlich leichte Arbeiten in wechselnder Körperhaltung ohne Atemwegsbelastung, Zeitdruck und geistige Anspannung verrichten. Es liegen auch keine Einschränkungen der Leistungsfähigkeit der Klägerin vor, die den allgemeinen Arbeitsmarkt, auf den die Klägerin verweisbar ist, so stark einengen, daß von vornherein ernstliche Zweifel aufkommen müssen, ob die Klägerin überhaupt noch auf eine Stelle treffen kann, die - sei sie frei oder besetzt - ihren Fähigkeiten entspricht. Daß der der Klägerin verbliebene Bereich des Arbeitsmarktes nur noch (der Art nach) sehr seltene Tätigkeiten bereithält, mußte das LSG nicht annehmen.



Da bereits BU nicht vorliegt, fehlt es erst recht an der EU, die höhere Voraussetzungen enthält.

Da das vorgezogene Übergangsgeld (§ 1241d Abs 1 Satz 2 RVO) das Bestehen eines Rentenanspruches voraussetzt und an seine Stelle tritt, hat die Klägerin damit auch keinen Anspruch auf vorgezogenes Übergangsgeld.

Der Senat ist auch nicht daran gehindert, die Rechtslage in der dargelegten Weise zu betrachten, wie es der bisherigen ständigen Rechtsprechung des BSG entspricht. Zwar hat der 13. Senat des BSG in vier anhängigen Revisionsverfahren (13 RJ 19/93, 13 RJ 71/93, 13 RJ 73/93 und 13 RJ 1/94) dem Großen Senat des BSG zwei Fragen vorgelegt, die erkennen lassen, daß der 13. Senat möglicherweise nicht an der bisherigen Rechtsprechung festhalten will: zum einen nicht an der Auffassung, daß ungelernten Arbeitern kein Verweisungsberuf zu benennen ist, zum anderen nicht daran, daß die Gründe für einen Verdacht der Verschlussenheit des Arbeitsmarktes abschließend in der Rechtsprechung genannt worden sind (Katalogfälle).

Da indessen der 13. Senat die Rechtsfragen, die auch im vorliegenden Fall erheblich sind, noch nicht abweichend von der hier zugrunde gelegten ständigen Rechtsprechung des BSG entschieden, diese Fragen vielmehr nur aufgeworfen hat, weicht der erkennende Senat nicht von einer Entscheidung eines anderen Senats iS des § 41 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ab, wenn er seinerseits die bisherige Rechtsprechung fortsetzt.

Die vom 13. Senat erwogenen rechtlichen Auffassungen werden vom erkennenden Senat zudem nicht geteilt. Der Senat hat seinen anderen Rechtsstandpunkt näher im Urteil vom 14. September 1995 - 5 RJ 50/94 (zur Veröffentlichung vorgesehen) dargelegt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)